

Aktenzeichen

Verfasser/in

Wießner, Kevin

Beratung

Datum

Umwelt- und Verkehrsausschuss

22.09.2021

öffentlich

Betreff

Tempo 30 in Bernhardswinden und Gösseldorf

Sachverhalt:

Die Stadtratsfraktion Freie Wähler / Die Ansbacher beantragen die Einführung von Tempo 30 in Bernhardswinden – von der Ortsmitte bis zum Ortsausgang Richtung Kurzendorf – und für den Ortskern von Gösseldorf.

Bernhardswinden

- a) Gemäß schriftlicher Aussage des Herrn Stadtrats Dr. Kupser, besteht an der o.g. Stelle eine Gefahrenlage nach § 45 StVO.

Nachdem dem Antrag kein Nachweis über die durch die Stadträte Hessenauer und Kupser festgestellten Gefährdungen beigelegt wurden, liegt auch keine verwertbare Grundlage für eine Reduzierung der zulässigen Höchstgeschwindigkeit vor.

- b) Gemäß Feststellung der Antragsteller ist die o.g. Straße in einem Zustand, die eine Reduzierung der zulässigen Höchstgeschwindigkeit fordert.

Nach Rücksprache mit dem Leiter des Betriebsamtes (zuständiges Amt für die Straßenerhaltung), ist eine Reduzierung der zulässigen Höchstgeschwindigkeit zur Vermeidung von außerordentlichen Straßenschäden nicht erforderlich.

- c) Gemäß Feststellung der Antragsteller ist die o.g. Straße sehr eng, was eine Reduzierung der zulässigen Höchstgeschwindigkeit erforderlich machen würde.

Mit einer Straßenbreite von regelmäßig mindestens 5,5m, kann nicht uneingeschränkt von einer schmalen Straße gesprochen werden. Die vorhandene Straßenbreite stellt daher ebenfalls keine Begründung für eine Geschwindigkeitsreduzierung dar.

Eine Beschränkung der zulässigen Höchstgeschwindigkeit auf Grund von Lärmschutz, ist auf Grund der geringen Zeitspanne zwischen Antragstellung und Sitzung nicht realisierbar. Es wird daher in einem der nächsten Ausschüsse über die Ergebnisse dieser Überprüfung berichtet.

Gösseldorf

Leider kann diesem Antrag keine genaue Begründung entnommen werden. Die Feststellung seitens der Antragsteller, dass hier irgendeine eine Voraussetzung für eine Reduzierung der zulässigen Höchstgeschwindigkeit nach § 45 StVO vorliegt ist für eine Bearbeitung nicht ausreichend.